

Ortsgemeinde BRAUNWEILER

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Teilgebiet "Im Scheiberling", Flur 10

M. 1: 1.000



SATZUNG

Über das Einbeziehen einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Teilgebiet "Im Scheiberling" der Ortsgemeinde Braunweiler gemäß § 34 Abs. 4 BauGB vom **05.01.2000**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Braunweiler hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2041) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgelegt.

§ 2

Die Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich somit auf die Flurstücke: Flur 10, Flurstück Nm: 3, 4, 5, 6, 7tw.

§ 3

Für das Gebiet wird festgesetzt:

- Als Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Gebiet **Dorfgebiet (MD)** festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und 5 BauNVO).
- Zulässig sind max. II Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO).
- 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 17 und 19 BauNVO.
- Die Überschreitung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist bis zu **30%** zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
- Die un bebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen (§ 88 Abs. 1 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB).
- Erschließungsflächen u.ä. auf Privatgrundstücken sind mit wasser gebundenen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster) auszuführen. Beton- und Asphaltdecken sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die im Plan dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Obstwiese auszubilden bzw. zu erhalten. Bevorzugt sind Hoch- bzw. Halbstamm-Obstbäume zu pflanzen. Alternativ können auch Laubbäume, Baum- oder Gehölzgruppen gepflanzt werden. Vorhandene Baum- und Gehölzbestände sind in die Neubebauung zu integrieren (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Hinweis: Weitergehende Ausführungen (z.B. Pflanzliste) sind dem landespflegerischen Planungsbeitrag zur Ergänzungssatzung zu entnehmen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Braunweiler
Braunweiler, den **15.05.2000**

Der Ortsbürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss vom **01.06.1999**.....
Ortsbürgermeister



Die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom **01.10.2000**..... bis einschließlich **11.11.2000**..... nach § 13 BauGB stattgefunden.



Die Ergänzungssatzung wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am **05.01.2000**..... im Gemeinderat als Satzung beschlossen.

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom **18.05.2000**.....

Ausfertigungsvermerk:
Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum
Braunweiler, den 15.05.2000

Der Ortsbürgermeister

[Signature]



PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft